



t. Zürich

t. Theaterschaffen

t. Professions du spectacle Suisse

t. Professioni dello spettacolo Svizzera

t. Professiuns da teater Svizra

STATUTEN FÜR DEN VEREIN T. ZÜRICH

Art. 1 Name und Sitz

t. Zürich ist eine rechtlich selbständige Sektion des Vereins «t. Theaterschaffen Schweiz / professions du spectacle Suisse / professioni dello spettacolo Svizzera / professiuns da teater Svizra»¹ (nachfolgend «t. Theaterschaffen Schweiz») und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert.

Der Sitz ist in Zürich.

Art. 2 Zweck und Selbstverständnis

Die Regionalgruppe t. Zürich (nachfolgend «Regionalgruppe») bezweckt die Interessen ihrer Mitglieder und des Theaterschaffens in der Region zu vertreten und wahrzunehmen, Bedürfnisse und Ziele zu diskutieren und bekanntzumachen sowie die Zusammenarbeit unter den freien Theaterschaffenden zu fördern.

Ihre Tätigkeit entspricht den Zielsetzungen von t. Theaterschaffen Schweiz.

Für die Regionalgruppe sind die Statuten von t. Theaterschaffen Schweiz, das Regionalgruppen-Reglement sowie die Beschlüsse der Organe von t. Theaterschaffen Schweiz bindend.

Art. 3 Massnahmen

Die Regionalgruppe sucht ihren Zweck zu erreichen, indem sie in der Region insbesondere:

- sich mit der Kulturpolitik auf Gemeinde- und Kantonebene auseinandersetzt;
- regionale Themen und Besonderheiten bei t. Theaterschaffen Schweiz einbringt;
- die Theaterschaffenden der Region vernetzt und
- sich um Fördergelder in den Gemeinden und im Kanton sowie bei privaten Institutionen bemüht.

t. Zürich

Die Regionalgruppe beschränkt sich in ihrer Tätigkeit auf regionale Anliegen und Tätigkeiten. Nationale Themen liegen in der Kompetenz der Organe von t. Theaterschaffen Schweiz.

¹ Name vorbehaltlich der MV-Abstimmung vom 16.06.2021

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei t. Zürich kann immer nur durch eine Mitgliedschaft bei t. Theaterschaffen Schweiz entstehen. Jedes Aktivmitglied von t. Theaterschaffen Schweiz mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zürich wird automatisch auch Mitglied der Regionalgruppe, sofern es nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Kategorien der Mitglieder inklusive derer Rechte und Pflichten richten sich nach den Statuten von t. Theaterschaffen Schweiz. Die Regionalgruppe kann weder selbständig Mitglieder aufnehmen noch zusätzliche Mitgliederkategorien schaffen. Der Vorstand von t. Theaterschaffen Schweiz kann in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen beschliessen.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

Der Austritt und der Ausschluss aus der Regionalgruppe richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie den Statuten von t. Theaterschaffen Schweiz.

Der Austritt aus der Regionalgruppe kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand von t. Theaterschaffen Schweiz erfolgen.

Mitglieder können aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten oder gegen die Interessen der Regionalgruppe oder des Vereins verstossen. Der Vorstand der Regionalgruppe beantragt beim Vorstand von t. Theaterschaffen Schweiz den Ausschluss eines Mitglieds. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Statuten von t. Theaterschaffen Schweiz.

Art. 6 Organe der Regionalgruppe

Die Organe der rechtlich selbstständigen Regionalgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der rechtlich selbstständigen Regionalgruppe. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr zur Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der

t. Zürich

Versammlung. Anträge der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Die Zustellung erfolgt per Post oder E-Mail.

Der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung der Fristen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Auflösung der Regionalgruppe

Art. 9 Stimmrecht und Mehrheiten der Mitgliederversammlung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Für die natürlichen Personen ist Stellvertretung nicht möglich. Juristische Personen und Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts als Aktivmitglieder werden durch eine gesetzliche oder gewillkürte Vertretung anlässlich der Mitgliederversammlung vertreten.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung des Vorstands von t. Theaterschaffen Schweiz.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er soll die Vielfalt des freien Theaterschaffens der Region angemessen abbilden (Berufsbilder, Arbeitsweisen, Arbeitsfelder).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich selber, wobei er sicherstellt, dass ein Vorstandsmitglied für die gesetzlich vorgeschriebene Buch- und Rechnungsführung zuständig ist (Kassier*in).

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung der administrativen Arbeiten Dritte zu beauftragen oder zur Bearbeitung bestimmter Themen Fachgruppen oder Expert*innen einzusetzen.

Der Vorstand der Regionalgruppe pflegt den regelmässigen Austausch mit der Geschäftsstelle von t. Theaterschaffen Schweiz. Er informiert ausserdem den Vorstand von t. Theaterschaffen Schweiz einmal jährlich über die Regionalgruppentätigkeit (Tätigkeitsbericht), den Jahresabschluss (Jahresrechnung) und das geplante Budget fürs nächste Geschäftsjahr.

t. Zürich

Art. 11 Finanzen

Die Regionalgruppe finanziert Ihre Tätigkeit aus Beiträgen von t. Theaterschaffen Schweiz, öffentlichen Subventionsgebenden und Zuwendungen Dritter. Die Regionalgruppe ist nicht berechtigt, selbstständig Mitgliederbeiträge zu erheben, ausser für Passivmitglieder, sofern diese Mitgliederkategorie vom Vorstand von t. Theaterschaffen Schweiz bewilligt wurde.

Für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppe haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Im Falle der Auflösung der Regionalgruppe geht allfälliges Vermögen an t. Theaterschaffen Schweiz.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung der Sektion genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 11. April 2023

Vorname Name

Vorname Name

Vorname Name